OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000798/16/JK

Datum:
Linz, 19. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24.02.2025, GZ: BHBR/924040033484/24, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24.02.2025, GZ: BHBR/924040033484/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 2 Stunden) wegen einer Übertretung des § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG wie folgt:

„Datum/Zeit: 08.08.2024
Ort: D-Straße

Sie haben am 08.08.2024 in C__, D-Straße Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da Sie die Unterbringung, Ernährung und Betreuung der von Ihnen gehaltenen Tieren vernachlässigt haben, wie anlässlich einer Kontrolle der Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaft Braunau festgestellt wurde.
Zum Zeitpunkt der Kontrolle wies das vorgelegte Futter (Silage) eine grob kompostartige Struktur auf, welches dem Milchvieh sowie dem Jungvieh als Grundfutter verfüttert wurde. Das Jungvieh hielten Sie in Gruppenboxen. Die meisten Tiere befanden sich in einem stark reduzierten Ernährungszustand und waren in ihrer physiologischen Entwicklung zurückgeblieben (‚Kümmerer'). Das Haarkleid der Tiere war struppig.
Die Grassilage war im oberen Bereich der Anschnittsfläche durch eine bräunlich, schmierige und muffig riechende Schicht durchzogen. An beiden Seiten befanden sich Schimmelnester."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12.08.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 25.03.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Rahmen derer der Bf, sein Betreuungstierarzt und die einschreitenden Amtstierärzte zum Sachverhalt

einvernommen wurden. Weiters wurde Einsicht genommen in die ergänzend in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 08.08.2024 um 16:00 Uhr wurde am landwirtschaftlichen Betrieb des Bf in D-Straße, eine tierschutzrechtliche Kontrolle durch die Amtstierärzte der belangten Behörde, Mag. E__ und Mag. F__, durchgeführt [AV vom 20.08.2024, GZ: BHBRVet-2024-5244/690-SPC, Behördenakt].

Bei dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass das den Milchkühen und dem Jungvieh vom Bf vorgelegte Futter, die Silage, eine grob kompostartige Struktur aufwies und einen leicht muffigen Geruch hatte. Es war von bräunlicher Farbe, enthielt Schimmelnester sowie eine braune muffige Schicht und hatte einen sehr hohen Anteil an verholzter Pflanzenstruktur. Dieses Futter war in Bezug auf die Qualität für die ggst. Tiere nicht geeignet. Die Grassilage wurde in „Fahrsilos" gelagert, wobei bei dem Silo – entgegen dem Standard bei landwirtschaftlichen Betrieben – kein fester Untergrund und keine seitliche Begrenzung, sondern ein unbefestigter Schotteruntergrund vorhanden war. Es ist auch nicht üblich, dass die Anschnittsfläche bei einem Silo schimmlig ist [AV vom 20.08.2024, GZ: BHBRVet-2024-5244/690-SPC, Befunde Grassilage 1. Schnitt vom 14.02.2024 und Grassilage 2. Schnitt vom 21.05.2024, Behördenakt; ZV E__ und F__, ON 11 vwg. Akt].

Die meisten Tiere des in Gruppenboxen gehaltenen Jungviehs befand sich in einem stark reduzierten Ernährungszustand. Die Knochenpunkte, wie beispielsweise die Quer- und Längsfortsätze der Wirbelsäule oder die Beckenknochen, zeichneten sich deutlich von der Körperoberfläche ab. Viele Tiere waren in ihrer physiologischen Entwicklung zurückgeblieben (Kümmerer), d. h. der Kopf tritt von der Proportion her größer wie der restliche Körper des Tieres hervor. Das Haarkleid der Tiere war struppig [AV vom 20.08.2024, GZ: BHBRVet-2024-5244/690-SPC, Behördenakt; ZV E__ und F__, ON 11 vwg. Akt].

Der stark reduzierte Ernährungszustand und die zurückgebliebene physiologische Entwicklung der Tiere resultieren aus der mangelhaften Fütterung der Tiere durch den Bf, konkret aus der schlechten Qualität des vorgelegten Futters und dem Umstand, dass den Tieren zu wenig Futter vorgelegt wurde. Der festgestellte Zustand der Tiere ist nicht auf eine Feinstaubbelastung durch den benachbarten Hühnermastbetrieb zurückzuführen. Durch die mangelhafte Fütterung wurden den Tieren Leiden und Schäden zugefügt [ZV E__, F__ und G__, ON 11 vwg. Akt; E-Mail Gemeinde Schalchen bzw. Institut H__ vom 30.01.2024, ON 8 vwg. Akt; Sektionsbefunde, Behördenakt].

Auch bei einer tierschutzrechtlichen Kontrolle am 15.01.2024 um 11:00 Uhr im Betrieb des Bf wurde bereits der mindergute Ernährungszustand und das struppige sowie stumpfe Haarkleid des Jungviehs des Bf von den Amtstierärzten festgestellt. Weiters war wenig Futtervorlage beim Jungvieh vorhanden und wurden am Futtertisch Steine vorgefunden. Es wurde Anzeige u.a. wegen Übertretung des § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG erstattet [AV vom 11.04.2024, GZ: BHBRVet-2023-2939/1013-Zak, ON 9 vwg. Akt]. Die schlechte Futterqualität hat sich seit dem Jahr 2022 am Betrieb des Bf durchgezogen [ZV E__, ON 11 vwg. Akt].

Der Bf bezieht monatlich eine Pension in Höhe von ca. 2.000 Euro netto und 230 Euro für die Verpachtung seines landwirtschaftlichen Betriebes. Er hat 170.000 Euro Schulden und keine Sorgepflichten [PV Bf, ON 11 vwg. Akt]. Hinsichtlich des Bf scheinen vier im Tatzeitpunkt rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des TSchG auf, wobei zwei Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG verhängt wurden [Auszug betr. verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vom 28.07.2025, Behördenakt].

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Aktenvermerk betreffend die tierschutzrechtliche Kontrolle vom 08.08.2024, den Sektionsbefunden und den Befunden betreffend die Grassilage, sowie aus der Beschwerde und dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Aktenvermerk zur tierschutzrechtlichen Kontrolle vom 15.01.2024 und dem E-Mail der Gemeinde Schalchen bzw. des Instituts H__ vom 30.01.2024, wobei zu den einzelnen Feststellungen insbesondere auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Unstrittig war im vorliegenden Fall der bei der Kontrolle vom 08.08.2024 festgestellte Zustand des Jungviehs. Diesbezüglich räumte der Bf auch selbst in der mündlichen Verhandlung ein, dass der Zustand der Tiere wie im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses beschrieben richtig sei. Grund für diesen Zustand des Jungviehs sei laut dem Bf jedoch die Feinstaubbelastung der Tiere durch den benachbarten Hühnermastbetrieb. Ebenso bestritt der Bf die schlechte Qualität des von ihm seinen Tieren vorgelegten Futters und die mangelhafte Versorgung der Tiere.

Zur Beurteilung aus fachlicher Sicht, worauf der schlechte Ernährungszustand der ggst. Tiere und deren schlechte Körperkondition zurückzuführen seien und auch zur Frage, ob den Tieren vom Bf ungeeignetes Futter vorgelegt worden sei, wurden die bei der Kontrolle vom 08.08.2024 (und auch bei der vorherigen Kontrolle am 15.01.2024) einschreitenden Amtstierärzte sowie der Betreuungstierarzt des Bf als Zeugen einvernommen.

II.3.2. Zur Qualität des den Tieren vorgelegten Futters gab die Zeugin E__ an, das Futter habe sensorisch eine schlechte Qualität aufgewiesen. Das habe sich auch seit dem Jahr 2022 schon so durchgezogen. Da seien auch schon Kontrollen des Futters durch den Tiergesundheitsdienst (TGD) gemacht worden. Sie seien auch beim Fahrsilo des Bf gewesen. Standard bei einem landwirtschaftlichen Betrieb sei, dass das Fahrsilo befestigt sei, also einbetoniert. Beim Bf sei das am 08.08.2024 nicht so gewesen. Es sei keine seitliche Begrenzung und auch kein fester Untergrund vorhanden gewesen. Es sei ein Schotteruntergrund vorhanden gewesen, jedoch kein befestigter. Das Silo habe wie ein Kompost ausgesehen, es sei bräunlich muffig gewesen. Silo von guter Qualität zeige, dass es nicht so extrem feucht sei und dass es einen leicht säuerlichen, aromatischen Geruch habe, aber nichts Stechendes, Schimmeliges. Und so sei es jedoch am 08.08.2024 gewesen. Es seien normalerweise kurze, feine Häckselstücke, beim Bf seien aber lange verholzte Teile dabei gewesen. Sie hätten auch Schimmelnester festgestellt. Nachdem da das Silo vorhanden, die Plane offen und eine Schnittstelle vorhanden gewesen sei, sei die Zeugin auch davon ausgegangen, dass das das Futter sei, das den Tieren vorgesetzt werde. Sie könne nicht angeben, ob der Bf zu ihr bei der Kontrolle gesagt habe, dass er eine 10 cm Schicht von diesem Fahrsilo runtergebe, bevor er es auf die Fräse gebe und den Tieren vorlege. Sie könne jedoch angeben, dass sie festgestellt habe, dass den Tieren im Kontrollzeitpunkt ein Futter ähnlicher Qualität wie im Fahrsilo vorgelegt worden sei. Die Zeugin hielt nochmals fest, dass eben den Tieren konkret dann im Stall ähnliches Futter wie jenes aus dem Fahrsilo vorgelegt worden sei. Auch wenn der Bf da eine Schicht runtergebe, könne man jedoch nicht ausschließen, dass ein derart verschimmeltes, muffiges Futter dann auch bei dem Futter, das auf den Futtertisch gelange, dabei sei. Noch dazu müsse man ganz allgemein festhalten, dass ein derartiger Zustand des Silos mit Schimmelnestern und brauner, muffiger Schicht gar nicht vorliegen sollte. Es sei nicht üblich, dass die Anschnittsfläche beim Silo schimmlig sei. Aus fachlicher Sicht könne man das so sagen. Es könne natürlich vorkommen, dass es mal schimmlig sei, aber es sei sicher nicht üblich. Das sollte grundsätzlich nicht vorkommen. Es sei technisch möglich, dass man die obere Schicht weggebe, aber sie habe auch das, was auf dem Futtertisch liege, gesehen und deshalb sei für die Zeugin die Aussage, dass die obere Schicht weggenommen worden sei bzw. dass das permanent abgetragen werde, nicht glaubhaft, weil das Futter im Futtertisch auch so ausgesehen habe wie im Fahrsilo. Die Schimmelnester seien beim Futtertisch nicht mehr so deutlich gewesen, weil das gemischt werde, aber der muffige Geruch und die grobe Struktur seien auch am Futtertisch vorhanden gewesen.
Über Vorhalt der Befunde Grassilage 1. und 2. Schnitt führte die Zeugin weiters aus, dass in diesen Befunden festgehalten sei, dass Clostridien vorhanden gewesen seien. Die Zeugin gab an, nachdem diese da aufgeführt seien, gehe sie davon aus, dass Clostridien in diesen Proben der Grassilage drinnen gewesen seien. Man sehe bei dem Befund Grassilage 1. Schnitt unter dem Punkt Nährstoffe, dass da Gerüstsubstanzen, Lignocellulose, Lignin und Rohfaser angeführt seien. Und aus den beistehenden Werten sehe man, dass da sehr viele Stoffe in dieser Grassilage

drin seien, die schwer verdaulich für die Tiere seien. Da sei ein kleiner Fünfer angeführt und bei der Bewertung hinten auf der Rückseite des Befundes bei Punkt 5. sei angeführt: Gehalt an Gerüstsubstanzen deutlich über den Richtwertbereich, Hinweise auf sehr späte Ernte mit verminderter Futterverdaulichkeit, Nährstoff- und Mineralstoffkonzentration, Risiko für schlechte Gärqualität, Nacherwärmung und schlechte Futterhygiene (Hefe, Schimmelpilze) durch erschwerte Verdichtung bei der Silierung. Und aus diesem Punkt klein 5. beziehungsweise aus den angeführten Stoffen bei den Nährstoffen könne auch abgeleitet werden, dass das Futter sehr grob war.
Aus fachlicher Sicht sei laut der Zeugin die Gärqualität allein nicht ausschlaggebend. Wie man auf eine sehr gute Gärqualität komme, könne sich die Zeugin nicht erklären. Bei der Milchsäuregärung stehe Bewertung 6 und bei der Bewertung 6 stehe: Milchsäuregehalt unter dem Richtwertebereich, Hinweis für unzureichende Milchsäuregärung, Gefahr der Fehlgärung und Nacherwärmung aufgrund unzureichender pH-Absenkung. Sie habe auch mit dem Kollegen G__ noch einmal diskutiert, warum da bei der Gärqualität „sehr gut" stehe und er könne sich das auch nicht erklären. Die Gärqualität sei grundsätzlich ein wichtiger Faktor bei der Bewertung des Futtermittels. Beurteilt worden seien die Grassilage nach unterschiedlichen Gärungen. Es gebe die Milchsäuregärung, die Buttersäuregärung und die Essigsäuregärung. Man wolle viel Milchsäure haben und wenig Buttersäure. Und in diesem Bereich sei Milchsäure vermindert und Buttersäure erhöht. Dies betrifft den Untersuchungsbefund vom 21.05.2024. Buttersäure mache diesen grauslichen, ranzigen, schmierigen Geruch. Die sei lt. diesem Bericht eindeutig vermehrt vorgekommen. Es könne die Grassilage zwischen Mai 2024 und August 2024 auch schlechter werden. Die Ursache dafür könne sein, dass Sauerstoff dazukomme, dann gäre das wieder.

Damit übereinstimmend gab der Zeuge Mag. F__ zur Qualität des Futters an, dass bei der ggst. Kontrolle im hinteren Bereich des Hofs die Plansilos gewesen seien, wo das Futter zum Kontrollzeitpunkt extrem grob verarbeitet gewesen sei mit Schimmelnestern und auch mit einer bräunlichen Farbe und eigenartigen Konsistenz. Der Bf habe zu ihnen bei der Kontrolle nichts gesagt, dass er die obere Schicht des Fahrsilos abnehme, und sie hätten derartiges nicht gesehen. Was der Zeuge jedoch angeben könne, sei, dass auch das Futter in den Futterbarren bzw. am Futtertisch extrem grob gewesen sei, es seien Steine drinnen gewesen und teilweise auch noch Schimmelnester. Insgesamt sei das Futter nicht geeignet gewesen. Das Futter, das der Zeuge am Futtertisch festgestellt habe bei der Kontrolle, sei aus fachlicher Sicht von der Qualität her nicht als Futtermittel für die Rinder geeignet gewesen, wie auch die Futtermittelanalysen zeigen würden. Auch wenn die Gärqualität in den Befunden nicht so schlecht gewesen sei, sage das nichts über die Beschaffenheit des Futters aus. Es habe noch gepasst in der Gesamtheit der Gärqualität, aber die Säuren seien nicht in dem Bereich gewesen, wo sie sein sollten und ein Wiederkäuer lebe von Säuren. Da könne es dann auch zu Problemen kommen. Das Futter sei beim Bf immer grob strukturiert gewesen.

Es seien teilweise zentimeterbreite Stücke drinnen gewesen und lange Pflanzenteile, die im Untersuchungsbefund vom 14.02.2024 angeführten Substanzen Lignocellulose, Lignin, Rohfaser würden auch für ein grob strukturiertes Futter sprechen. Auch die Werte im Befund vom 21.05.2024 würden auf ein grob strukturiertes Futter hinweisen, insbesondere der Wert der Lignocellulose. Am 08.08.2024 seien auch mehrere Schimmelnester vorhanden gewesen. Und man habe es auch auf dem Futterbarren gesehen, dass viele Schimmelnester drinnen gewesen seien.

Der Zeuge Dr. G__ als Betreuungstierarzt des Bf gab ebenso in seiner Einvernahme an, dass der TGD festgestellt habe, dass ein Problem bei der Futterlagerung und Futtergewinnung bestehe. Laut den Untersuchungsbefunden betreffend die Grassilage 1. Schnitt und 2. Schnitt sei das Futter nährstoffarm bzw. energiearm gewesen, also von der Qualität her habe es nicht gepasst. Aus diesen Befunden habe sich eben ergeben, dass eher eine Buttersäure- und nicht eine Milchsäuregärung stattgefunden habe. Und das sei ganz wesentlich beim Wiederkäuer. Diese bräuchten die Milchsäuregärung und das den Tieren verabreichte Futter habe im Pansen dann nicht verwertet werden können. Es habe einfach der pH-Wert des vorgelegten Futters nicht verwertet werden können. Es sei auch bei den Obduktionen festgestellt worden, dass da ein stinkender Mageninhalt gewesen sei. Das sei alkalisch und nicht sauer gewesen.

Ausgehend von den oben angeführten im Wesentlichen gleichlautenden Zeugenaussagen und den Untersuchungsbefunden Grassilage 1. Schnitt und 2. Schnitt legt das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung die Feststellungen zugrunde, dass das den Milchkühen und dem Jungvieh vom Bf vorgelegte Futter eine grob kompostartige Struktur aufwies, einen leicht muffigen Geruch hatte, von bräunlicher Farbe war, Schmimmelnester sowie eine braune muffige Schicht aufwies und einen sehr hohen Anteil an verholzter Pflanzenstruktur hatte, insgesamt dieses Futter in Bezug auf die Qualität für die ggst. Tiere daher nicht geeignet war.

II.3.3. Zur Frage, was der Grund für den schlechten Ernährungszustand und die zurückgebliebene physiologische Entwicklung der ggst. Tiere sei und ob den Tieren durch diesen Zustand Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt worden seien, gab die Zeugin E__ wiederholt an, dass aus ihrer fachlichen Sicht der Grund für den festgestellten stark reduzierten Ernährungszustand und die zurückgebliebene physiologische Entwicklung der Tiere des Bf gewesen sei, dass diesen zu wenig Futter und Futter mit schlechter Qualität vorgelegt worden sei. Wenn man ein Tier nicht bedarfsgerecht füttere, dann könne ein Tier nicht zunehmen und sich nicht entwickeln. Auch das struppige Haarkleid der Tiere führe die Zeugin darauf zurück, dass die Tiere nicht entsprechend ernährt worden seien, das sei einfach ein Mangel, ein entsprechend ernährtes Tier habe ein glattes Fell. Es habe sich die Situation bei den Kälbern zwischen Jänner und August 2024 nicht verändert und

das sei eine Zeit, in der die Tiere permanent unterernährt seien. Dadurch sei auch das Immunsystem angegriffen und der Körper habe nicht mehr die Energie, dass er das Immunsystem aufrechterhalte. Es würden dadurch den Tieren Leiden zugefügt werden. Auch wenn einem schlechtes Futter vorgelegt werde, sei man natürlich krankheitsanfälliger. Der Körper könne sich davon nicht richtig ernähren und dadurch würden dem Körper Schäden zugefügt werden. Da die Tiere so lange nicht bedarfsgerecht gefüttert worden seien und sich dadurch nicht entsprechend entwickelt hätten, sei dies mit Leiden und Schäden verbunden gewesen.

Der Zeuge Mag. F__ schilderte in diesem Zusammenhang, am 08.08.2024 seien unter den Jungtieren hochgradig verschmutzte Tiere mit struppigem Fell und eindeutigen Anzeichen von Kümmerer vorhanden gewesen, also das Kopf-Körper-Verhältnis habe nicht gestimmt. Das sei auch bei den Vorkontrollen schon festgestellt worden, dass da Tiere mit ca. zwei Jahren dabei seien und ausschauen, als ob sie sechs bis acht Monate alt wären. Es seien Tiere dabei gewesen, die Kümmerer gewesen seien, aber nicht so hochgradig abgemagert gewesen seien, aber auch Tiere, die einen stark reduzierten Ernährungszustand aufgewiesen hätten und auch Kümmerer gewesen seien. Kümmerer seien alle gewesen. Auch im Milchviehstall seien sehr viele Tiere gewesen, die ein struppiges Haarkleid aufgewiesen hätten, wo der Pansen eingefallen gewesen sei, wo man sehe, dass die Fütterung nicht passe und dass die Tiere krank seien. Aus fachlicher Sicht führte der Zeuge diesen reduzierten Ernährungszustand und die zurückgebliebene Entwicklung auf eine Kombination aus schlechter Fütterung primär und schlechter Tierhaltung beziehungsweise schlechte Versorgung der Tiere zurück. Die Tiere würden den Gesundheitszustand durch das Haarkleid anzeigen. Und es seien, soweit sich der Zeuge noch erinnern könne, kahle Stellen dabei gewesen. Und das weise auf ein Säureungleichgewicht bei der Ernährung hin. Der Zeuge Mag. F__ räumte zugunsten des Bf auch ein, dass er am Anfang auch vielleicht in Erwägung gezogen habe, dass es sich beim Feinstaub um das Problem bei den Rindern des Bf handeln würde. Aber sie hätten dann die Meinung von H__, konkret das E-Mail vom 30.01.2024, erhalten. Und der Zeuge habe auch mit Ing. I__ telefoniert und dieser habe zu ihm gesagt, dass der Feinstaub nicht die Ursache für den schlechten Ernährungszustand bzw. für den schlechten Entwicklungszustand der Rinder sein könne. Der Zeuge Mag. F__ habe mit dem Bf mehrmals besprochen, dass sie jetzt schauen würden, dass sie die Bedingungen im Stall gut hinbekommen würden, dass das Futter passe, dass ordentlich siliert werde. Und dann könnte man schauen, wenn da noch Probleme bestehen würden, ob das vielleicht von einer externen Quelle komme. Aber nachdem das im Stall bzw. das Futter auch nicht gepasst habe, könne man nach Ansicht des Zeugen nicht davon ausgehen, dass das von einer externen Quelle komme. Durch die Fütterung, wie man vor allem bei den Jungtieren sehe, wie das kümmere, wie das Haarkleid aussehe, wie der Gesamtzustand der Tiere aussehe, würden aus der fachlichen Sicht des Zeugen eindeutig Schmerzen, Leiden, Schäden vorliegen.

Mit den Aussagen der Amtstierärzte im Wesentlichen übereinstimmend schilderte auch der Betreuungstierarzt des Bf Mag. G__ in der mündlichen Verhandlung, dass der schlechte Ernährungszustand der Tiere eigentlich ein laufendes Problem des Betriebs des Bf gewesen sei. Da habe ihn der Bf vor zwei Jahren kontaktiert, dass eben Probleme in seinem Stall vorhanden seien und er vermute, dass das vom benachbarten Masthühnerbetrieb komme. Es sei dann der TGD kontaktiert worden, weil das Problem schon ziemlich massiv gewesen sei und die hätten dann festgestellt, dass ein Problem bei der Futterlagerung und Futtergewinnung bestehe. Daraufhin hätten sie Untersuchungen angeordnet. Es hätten alle Tiere, die verendet seien, seziert werden müssen und Blutuntersuchungen sowie Euteruntersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Zeuge habe folglich bei jedem Untersuchungsantrag vermerkt, dass ein Augenmerk darauf liegen solle, ob Schleimhautentzündungen und Atemwegserkrankungen bei den Tieren vorhanden seien. Also Dinge, die einen Hinweis darauf geben würden, dass ein Problem beim Nachbarschaftsbetrieb liege. Das habe aber eigentlich so nicht bestätigt werden können, das müsse der Zeuge ganz ehrlich sagen. Die Befunde seien eher dahingehend, dass man den Augenschein gehabt habe, dass die Tiere zwar genug gefüttert worden seien, aber dass das Futter eben nährstoffarm bzw. energiearm gewesen sei, also von der Qualität her nicht gepasst habe. Aus diesen Befunden Grassilage 1. Schnitt und 2. Schnitt habe sich eben ergeben, dass eher eine Buttersäure- und nicht eine Milchsäuregärung stattgefunden habe und das sei ganz wesentlich beim Wiederkäuer. Die würden die Milchsäuregärung brauchen und das den Tieren verabreichte Futter habe im Pansen dann nicht verwertet werden können. Es habe einfach der pH-Wert des vorgelegten Futters nicht verwertet werden können. Es sei auch bei den Obduktionen festgestellt worden, dass da ein stinkender Mageninhalt vorhanden gewesen sei. Das sei alkalisch und nicht sauer gewesen.
Es seien entgegen dem Vorbringen des Bf laut dem Zeugen auch keine Schleimhäute verätzt gewesen. Die Tiere hätten unterschiedliche Erkrankungen wie in anderen Betrieben auch gehabt, aber das sei darauf zurückzuführen gewesen, dass das Immunsystem nicht intakt gewesen sei, eben aufgrund dieser Fehlernährung bzw. Mangelernährung.
Der Zeuge bzw. der vorherige Amtstierarzt habe dem Bf auch geraten, dass er eben auf der offenen Seite des Freilaufstalles Windschutzplanen errichte, wenn er davon ausgehe, dass diese Erkrankungen vom Feinstaub kommen würden. Gemacht habe der Bf das dann aber nicht.

Diesbezüglich gab auch der Zeuge Mag. F__ an, dass der Bf immer nur gesagt habe, der Nachbarbetrieb sei schuld.

Zudem kann den Befunden betreffend die Grassilage 1. Schnitt und 2. Schnitt entnommen werden, dass in diesen Futterproben Clostridien vorgefunden wurden. Ebenso wurde in den vom Bf vorgelegten Sektionsbefunden (u. a.) als Diagnose Enterotoxämie, verursacht durch Clostridien, festgestellt. In diesem

Zusammenhang gab die Zeugin auch an, dass Clostridien in das Tier durch das Futter hineinkommen würden und würde auch die Enterotoxämie durch Clostridien ausgelöst werden. Clostridien seien in der Erde und wenn man zu tief (beim Mähen) schneide und Dreck in das Futter hineinkomme, dann würden Clostridien auch in das Futter kommen. Die Clostridien könnten schon im Ernteprozess in das Futter hineinkommen. Aus fachlicher Sicht sei es ein Nachweis, dass man schlechtes Futter vorgelegt habe, wenn Clostridien im Tier vorgefunden werden. Und dann in Zusammenschau, dass es im Fahrsilo schimmelig sei, dass die Tiere Durchfall hätten und schlecht ernährt seien, sei es dann für die Zeugin schlüssig. Einen geringen Anteil an Clostridien könne man laut der Zeugin nicht vermeiden, aber im vorliegenden Fall seien die Clostridien in so einer Vielzahl vorhanden gewesen, dass es zu dieser Enterotoxämie geführt habe.

In einer Gesamtschau der Aussagen der Amtstierärzte und des Betreuungstierarztes des Bf und der im Behördenakt einliegenden Sektionsbefunde, der Untersuchungsbefunde Grassilage 1. Schnitt und 2.Schnitt sowie des Schreibens der Gemeinde Schalchen bzw. des Instituts H__ vom 30.01.2024 kommt das Verwaltungsgericht zum Ergebnis, dass der bei der ggst. Kontrolle festgestellte stark reduzierte Ernährungszustand des Jungviehs und deren zurückgebliebene physiologische Entwicklung nicht auf eine Feinstaubbelastung der ggst. Tiere durch den benachbarten Hühnermastbetrieb, sondern auf eine mangelhafte Qualität des den Tieren vom Bf vorgelegten Futters und des Umstandes, dass den Tieren zu wenig Futter vorgelegt wurde, zurückzuführen ist. Dies wurde auch seitens des Instituts H__ bestätigt und gab insbesondere der Betreuungstierarzt des Bf in seiner Zeugeneinvernahme ausdrücklich an, dass laut den eingeholten Sektionsbefunden entgegen dem Vorbringen des Bf keine Schleimhäute bei den Tieren verätzt gewesen seien, sondern hätten die Tiere unterschiedliche Erkrankungen, die auf ein nicht intaktes Immunsystem aufgrund der Fehl- bzw. Mangelernährung zurückzuführen seien, aufgewiesen.

II.3.4.1. Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 21 (Stand 1.7.2005, rdb.at)], wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/18/0260; 17.11.2015, Ra 2015/02/0141). Zudem dürfen Beweisanträge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt (vgl. VwGH 22.07.2004, 2004/10/0021; 16.06.2011, 2011/10/0028; 30.10.2018, Ra 2018/11/0120) oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist (vgl. VwGH 24.04.1990, 89/08/0237; 25.06.2003, 2002/03/0069; 25.04.2013, 2013/18/0030; vgl. auch VwGH 21.04.1994, 93/09/0111), also „an sich" ungeeignet ist, über den

Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/03/0131) und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (vgl. VwGH 04.07.1997, 97/03/0079; 23.11.2001, 98/02/0212; 25.05.2016, Ra 2015/06/0116; 23.06.2017, Ra 2016/08/0141; vgl. auch *Potacs*, Amtswegigkeit 242).

II.3.4.2. Der Bf beantragte in seiner Beschwerde die Einholung eines Luft- und Staub-Sachverständigengutachtens sowie die Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachbereich Veterinärmedizin, ohne im Übrigen ein konkretes Beweisthema anzuführen. Diesen Beweisanträgen war nicht stattzugeben, da die fachliche Beurteilung, auf welche Ursache der stark reduzierte Ernährungszustand des vom Bf im Tatzeitpunkt gehaltenen Jungviehs und dessen zurückgebliebene physiologische Entwicklung zurückzuführen ist, durch die im vorliegenden Fall einschreitenden Amtstierärzte und durch den Betreuungstierarzt des Bf erfolgte und kamen diese übereinstimmend zu dem Schluss, dass Ursache des genannten Zustands der ggst. Tiere die schlechte Versorgung der Tiere durch den Bf bzw. die schlechte Qualität des diesen vorlegten Futters ist. Dieser fachlichen Beurteilung ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Im Übrigen würde allein die Feststellung einer bestimmten Feinstaubbelastung der Tiere des Bf noch nichts darüber aussagen, ob diese Feinstaubbelastung aus veterinärmedizinischer Sicht auch die Ursache des festgestellten schlechten Ernährungs- und Entwicklungszustandes der Tiere sei. Die veterinärmedizinische Beurteilung erfolgte im vorliegenden Fall durch die einvernommenen (Amts-)Tierärzte und kamen diese übereinstimmend zu dem eindeutigen Ergebnis, dass nicht eine Feinstaubbelastung durch den benachbarten Hühnermastbetrieb, sondern die schlechte Futterqualität und die schlechte Versorgung der ggst. Tiere Grund für deren Zustand sind. Daher war auch dem Antrag des Bf auf Einräumung einer Frist von zwei Monaten für die Vorlage eines Luftgütegutachtens nicht stattzugeben.

Ebenso war dem Beweisantrag des Bf auf Einvernahme der J__ nicht stattzugeben, da auch wieder kein Beweisthema angeführt wurde und mit dieser Zeugeneinvernahme den fachlichen Ausführungen der (Amts-)Tierärzte nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden kann.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I. Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024, lauten auszugsweise:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
[…]
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er
1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.
[…"

III.2.1. Der objektive Tatbestand des § 5 Abs 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs 1 erfüllt wird. Die einzelnen Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg" der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (sh. z.B. Z 8, 9 oder 10 usw.), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (sh. z.B. Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw.). Die demonstrative Aufzählung in Abs 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs 1 statuierten „Erfolgs" bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl. RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie z.B. in Z 8, 9 oder 10).

Der Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg", der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier (vgl. VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321). Einem Tier können (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs 2 Z 13 TSchG; sh. VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Schmerzen sind körperliche, sensorisch als unangenehm empfundene Wahrnehmungen, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet werden (EBRV 446 BlgNR 22. GP 8). Unerheblich ist, ob diese akut auftreten oder chronisch sind (letztere können begrifflich in Leiden übergehen) oder nur kurz andauern (z.B. in Folge eines einmaligen Zuschlagens). Auf das Vorliegen von Schmerzen kann aber vor allem auch aufgrund festgestellter Entzündungen geschlossen werden, die definitionsgemäß mit Schmerzen verbunden sind (vgl. *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4] [1. April 2025] TSchG § 5 Seite 113).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (vgl. RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nicht-körperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird. So können sich Leiden beispielsweise aus Hunger oder aus der Haltung an einem durch Exkremente verschmutzten Ort ergeben (vgl. *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4] [1. April 2025] TSchG § 5 Seite 113 – 114).

Schäden sind nachteilige Veränderungen der körperlichen Strukturen. Zu ihnen zählen Gesundheitsschädigungen ebenso wie Verletzungen bis hin zum Tod des Tieres. Zu denken ist aber beispielsweise auch an starke Verschmutzungen oder Verfilzungen des Haarkleides, durch die die Thermoregulation beeinträchtigt wird, (…) Unterernährung und Dehydrierung. Nicht als Schaden zu qualifizieren ist demgegenüber Hunger, doch kann dieser Leiden begründen und zu Schmerzen führen (vgl. *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4] [1. April 2025] TSchG § 5 Seite 114 – 115).

Wie den Feststellungen entnommen werden kann, hat der Bf aufgrund der unzureichenden Fütterung des Jungviehs und der schlechten Qualität des Futters mehreren Tieren Leiden und Schäden zugefügt, sodass er den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt hat.

III.2.2. Neben der Erfüllung der objektiven Tatseite muss dem Bf auch subjektiv deren Erfüllung zurechenbar sein. Da es sich bei der ggst. Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Wie festgestellt, ist der bei der ggst. Kontrolle festgestellte stark reduzierte Ernährungszustand des Jungviehs und deren zurückgebliebene physiologische

Entwicklung auf eine mangelhafte Versorgung der Tiere mit ungeeignetem Futter zurückzuführen. Laut der Aussage der Zeugin hat sich die schlechte Futterqualität seit dem Jahr 2022 am Betrieb des Bf durchgezogen. Auch bei der vorhergehenden Kontrolle am 15.01.2024 wurden ein minderguter Ernährungszustand, ein struppiges sowie stumpfes Haarkleid des Jungviehs, wenig Futtervorlage und Steine am Futtertisch festgestellt und dem Bf Anordnungen, was er ändern müsse, erteilt. Am 08.08.2024 wurde jedoch erneut Futter von schlechter Qualität und ein schlechter Ernährungszustand der Tiere festgestellt, konkret war das Jungvieh nach wie vor unterernährt. Der schlechte Ernährungszustand sowie die Vorlage von für die Tiere ungeeignetem Futter musste dem Bf daher aufgrund der Vorkontrollen jedenfalls bekannt sein und hätte ihm auch auffallen müssen. Er hat seine Sorgfaltspflicht dadurch verletzt, dass er das Jungvieh nicht entsprechend versorgt bzw. ernährt hat. Es ist ihm daher jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Im Übrigen ist anzumerken, dass der Bf auch keinerlei Maßnahmen gegen die von ihm behauptete Feinstaubbelastung, die jedoch aus fachlicher Sicht wie festgestellt nicht Ursache des schlechten Ernährungs- und Entwicklungszustandes der ggst. Tiere ist, gesetzt hat. Die vom Betreuungstierarzt des Bf und dem vormaligen Amtstierarzt aufgrund der Bedenken des Bf betreffend eine Feinstaubbelastung seiner Tiere durch den Nachbarbetrieb vorgeschlagene Anbringung von Windschutzplanen auf der offenen Seite des Freilaufstalls des Bf hat dieser nicht umgesetzt. Über Nachfrage durch die erkennende Richterin in der mündlichen Verhandlung, weshalb er die Windschutzplanen nicht angebracht habe, wenn er von einer Feinstaubbelastung seiner Tiere ausgehe, gab der Bf an, weshalb er diese Maßnahme setzen solle. Der Verursacher müsse Maßnahmen treffen. Diesbezüglich gab auch der Zeuge Mag. F__ an, dass der Bf die Ursache für den schlechten Zustand seiner Tiere immer nur im Nachbarbetrieb gesehen habe.

Zusammengefasst hat der Bf daher auch die Erfüllung der subjektiven Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, im Verwaltungsvorstrafenregister der belangten Behörde seien hinsichtlich des Bf bereits Vorstrafen evident. Diese müssten als bekannt vorausgesetzt werden. Verwaltungsstrafrechtlich gelte der Bf daher nicht mehr als unbescholten und könne dem Bf dieser Milderungsgrund nicht mehr zugebilligt werden. Vielmehr liege aufgrund einschlägiger Delikte ein Erschwerungsgrund vor. Die verhängte Geldstrafe sei aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser verletzten Vorschriften im Tierschutz von wesentlicher Bedeutung sei; auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention.

Die ggst. Übertretung ist gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

Hinsichtlich des Bf liegen vier im Tatzeitpunkt rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des TSchG auf, wobei zwei Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG verhängt wurden. Dem Bf kommt daher der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr gute. Die zwei einschlägigen Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretung des § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG sind erschwerend zu werten. Unter weiterer Berücksichtigung der festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf und auch des Umstandes, dass der Bf keinerlei Einsicht in Hinblick auf die Ursache des schlechten Ernährungs- und Entwicklungszustandes seiner Tiere zeigt und ihn auch die zwei einschlägigen Verwaltungsvorstrafen nicht von einer weiteren Tatbegehung abgehalten haben, ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen. Es handelt sich dabei lediglich um 4 % des Strafrahmens von bis zu 15.000 Euro (Wiederholungsfall). Das Verwaltungsgericht kann daher nicht feststellen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war in Hinblick auf den erhöhten Strafrahmen entsprechend der verhängten Geldstrafe anzupassen.

III.2.4. Zum Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, wonach er auf eine mündliche Verkündung nicht verzichte, ist festzuhalten, dass einem Verzicht der Parteien auf die öffentliche Verkündung für die diesbezügliche Verpflichtung der Verwaltungsgerichte keine Bedeutung zukommt. Der Verzicht ist also weder notwendige Voraussetzung noch hinreichender Grund für den Entfall der öffentlichen Erkenntnisverkündung [*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 29 VwGVG Rz 79 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

Das Verwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2026 – wie auch dem diesbezüglichen Tonbandprotokoll entnommen werden kann – dargelegt, dass eine Verkündung der Entscheidung im Anschluss an die mündliche Verhandlung nicht möglich ist, da aufgrund der Ermittlungsergebnisse der Verhandlung, konkret der drei abzuwägenden Zeugenaussagen, der gestellten Beweisanträge und insbesondere auch aufgrund der Entscheidung über den vom Bf in der Verhandlung gestellten Antrag auf Einräumung einer zweimonatigen Frist für die Vorlage eines Luftgütegutachtens, die Entscheidung nicht sogleich gefasst werden kann. Zudem wurden vom Bf und den Amtstierärzten in der Verhandlung neue Unterlagen, die ebenfalls einer genaueren Begutachtung zu unterziehen waren, vorgelegt. Die Voraussetzungen des § 29 Abs 3 VwGVG für den Entfall der mündlichen Verkündung der ggst. Entscheidung liegen somit vor.

III.2.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG aufgrund der Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist (vgl. VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN). Darüber hinaus handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner